

Vergabeordnung der Stadt Lengerich (Westf.)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepraxis der Stadt Lengerich. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Lengerich vergibt.
- 1.2 Diese Vergabeordnung gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landesmittel oder sonstige Mittel), soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen worden sind.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

- a) die Gemeindehaushaltsordnung NRW (GemHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 25 GemHVO
- b) für Lieferungen und Leistungen
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL)
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- c) für Bauleistungen
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- d) für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und bei denen die Wertgrenzen nach § 2 der Vergabeordnung (VgV) erreicht bzw. überschritten sind, die Verdingungsordnung (VgV) für freiberufliche Leistungen (VOF)
- e) das Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)
- f) Kommunales Vergabehandbuch für Bauleistungen (KVHB-Bau NRW)
- g) die gemäß Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft
- h) der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- i) die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z.B. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI-, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen - VermGebO)
- j) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
- k) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW - TVgG NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zuständigkeiten

3.1 Vergabezuständigkeiten

„Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 9 Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lengerich - sind befugt:

- a) der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für die von ihnen zu steuernden Fachdienste sowie die Betriebsleitung der Stadtentwässerung - jeweils für ihren Bereich - bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
- b) die Abteilungsleitungen der Stadtentwässerung - jeweils für ihren Bereich - bis zu einem Betrag von 15.000,00 €
- c) die Fachdienstleitungen - jeweils für ihren Bereich - bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.

3.2 Die Befugnis gilt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Im Vertretungsfall geht die Befugnis auf die Vertreterin bzw. den Vertreter über. Die Abteilungs- bzw. Fachdienstleistungen können weitere Befugnisse - jeweils für ihren Bereich - regeln.

4. Vergabearten

4.1 Leistungen sind grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 - 4.11 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe zulassen. Bei Erreichen der in § 2 der Vergabeordnung (VgV) genannten Wertgrenzen ist ein EU-weites Vergabeverfahren entsprechend den EG-Paragrafen der VOL und VOB bzw. nach der VOF durchzuführen.

4.2 Wertgrenzen

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer freihändige Vergaben, Vergaben nach beschränkter Ausschreibung - auch nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb - allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der VOL bzw. VOB zulässig.

4.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- über 40.000,00 Euro nach VOL/A Abschnitt 1

und

- über 200.000,00 Euro nach VOB/A Abschnitt 1

4.2.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- bis 40.000,00 Euro nach VOL/A Abschnitt 1

und

- bis 200.000,00 Euro nach VOB/A Abschnitt 1

4.2.3 Freihändige Vergabe

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- bis 10.000,00 Euro nach VOL/A Abschnitt 1

und

- bis 10.000,00 Euro nach VOB/A Abschnitt 1

Näheres zum Preisvergleich bei freihändigen Vergaben wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung der Stadt Lengerich geregelt.

4.3 Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben nach Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

4.4 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden (z.B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe zu übertragen, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden.

4.5 Transparenz, Veröffentlichungspflichten

Das gesamte Vergabeverfahren ist nach dem Grundsatz der Transparenz auszugestalten. Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG NRW im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Ortes der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG NRW.

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Auftraggebers,
- Gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung, Zeitraum der Leistungserbringung),
- Name und Anschrift des beauftragten Unternehmens.

4.6 Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pg-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend.

4.7 Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.6 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben.

4.8 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig.

4.9 Die bereits in der VOB/A und VOL/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

4.10 Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z.B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemie und sonstigen Notfällen.

4.11 Dienstanweisung

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

5. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung der Stadt Lengerich tritt am 12.05.2013 in Kraft.

Erstfassung der Satzung:

in Kraft getreten am 12.05.2013

1. Änderung der Satzung:

in Kraft getreten am 22.12.2017